EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2002/0132(COD)

12.4.2005

***II
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden
(14843/1/2004 – C6-0038/2005 – 2002/0132(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Vincent Peillon

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... **Error! Bookmark not defined.**

BEGRÜNDUNG ..... **Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (14843/1/2004 – C6-0038/2005 – 2002/0132(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (14843/1/2004 – C6-0038/2005),

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung[1] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002)0328)[2],

– in Kenntnis der Änderungen am Vorschlag der Kommission (KOM(2003)0371)[3],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres für die zweite Lesung (A6-0000/2005),

1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 9 a (neu)
	(9a) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Anwendung der vorliegenden Verordnung gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der

[1] ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 259.
[2] ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 574.
[3] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr[1].

[1]ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Begründung

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Verordnung gegebenenfalls den Austausch von Informationen vorsieht, für den die Richtlinie 95/46/EG zur Anwendung gelangt.

Änderungsantrag 2
Erwägung 14

(14) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die ***insbesondere mit der*** Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannt*** wurden –	(14) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die ***in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union anerkannt und in die*** Charta der Grundrechte der Europäischen Union***, insbesondere in Artikel 8, übernommen*** wurden –

Änderungsantrag 3
Artikel 5 a Absatz 1 (neu)

Artikel 5a

Schutz personenbezogener Daten

1. Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG hat jede Person das Recht, die Mitteilung über die sie betreffenden Daten zu erhalten, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gespeichert werden. Dieser Zugang kann nur von einem Mitgliedstaat gewährt werden.

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 5a Absatz 2 (neu).)

Änderungsantrag 4
Artikel 5 a Absatz 2 (neu)

2. Jede Person kann verlangen, dass sie betreffende Daten, die unwahr sind, berichtigt werden oder dass unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden. Die

Berichtigung und die Löschung werden von dem zuständigen Mitgliedstaat unverzüglich vorgenommen.

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 5a Absatz 1 (neu).)

Änderungsantrag 5
Artikel 5 a Absatz 3 (neu)

3. In jedem Mitgliedstaat hat jede Person das Recht, bei den zuständigen Gerichten dieses Staates Beschwerde einzulegen, wenn ihr das Recht auf Zugang oder das Recht auf Berichtigung bzw. Löschung der sie betreffenden Daten, wie es in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen ist, verweigert wird.

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 5a Absätze 1 und 2.)

BEGRÜNDUNG

Vorgeschichte

Am 25. Juni 2002 schlug die Europäische Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 91/308/EG über Geldwäsche eine Verordnung über die „Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden“, vor.
Die beiden Hauptbestandteile dieses Vorschlags sind die Einführung einer Pflicht zur Anmeldung von Bewegungen von Barmitteln bei einem Betrag von über 15 000 Euro und die Übermittlung von Informationen über Transaktionen, bei denen ein hohes Risiko der Geldwäsche besteht, an die zuständigen Behörden.
Das Europäische Parlament legte am 15. Mai 2003 seinen Standpunkt in erster Lesung vor, wobei 23 Änderungsanträge angenommen wurden. Die meisten dieser Änderungsanträge zielten darauf ab, den vorgeschlagenen Rechtsakt abzuändern. Anstelle einer Verordnung sprach sich das Europäische Parlament für eine Richtlinie aus.
Das Parlament schlug auch vor, als Rechtsgrundlage Artikel 95 des EG-Vertrags, der die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Binnenmarktes regelt, hinzuzufügen.
Das Parlament äußerte ferner den Wunsch, die Mitgliedstaaten zwischen zwei Verfahren wählen zu lassen: der Anzeigepflicht und der Anmeldepflicht.
Überdies wurde die Definition von Barmitteln um ein breiteres Spektrum an Schecks erweitert.
Die Kommission schlug am 1. Juli 2003 einen geänderten Text vor und übernahm zwei Änderungsanträge (13 und 15) vollständig sowie drei Änderungsanträge (2, 11 und 21) teilweise.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Der Rat nahm seinen Gemeinsamen Standpunkt am 17. Februar 2005 mit qualifizierter Mehrheit an.
Er lehnte den Vorschlag des Parlaments, den Rechtsakt in eine Richtlinie zu ändern, ab, stimmte aber der Hinzufügung von Artikel 95 des EG-Vertrags als Rechtsgrundlage zu.
Hinsichtlich der obligatorischen Anmeldung unterstützt der Rat den Vorschlag der Kommission, befürwortet aber nicht das vom Parlament vorgeschlagene System, wonach die Mitgliedstaaten zwischen einem Anmelde- und einem Anzeigesystem wählen dürften. Dennoch fügt der Rat mehr Flexibilität ein, indem er drei verschiedene Arten von Anmeldungen zulässt: mündlich, schriftlich oder elektronisch.
Anstelle der ursprünglich vorgesehenen 15 000 Euro senkte der Rat die Schwelle auf 10 000 Euro.
Die Definition der Barmittel wurde gemäß dem Vorschlag des Parlaments, aber auch aufgrund der Sonderempfehlung IX der *Financial Action Task Force* zur Geldwäsche erweitert, um die innerhalb der Gemeinschaft und weltweit festgelegten Regeln besser aufeinander abzustimmen.
Die mittels der Anmeldungen und Kontrollen erhobenen Informationen müssen den zentralen Meldestellen zur Verfügung gestellt werden. Selbst wenn die mitgeführten Geldbeträge unter 10 000 Euro liegen, können Informationen gespeichert werden, sofern Hinweise auf

rechtswidrige Handlungen vorliegen.

Im Übrigen vereinfachte der Rat die Vorschriften über Sanktionen. Die Mitgliedstaaten müssen bei Verstößen gegen die Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Europäischen Union Bewegungen von Barmitteln anzumelden, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen verhängen.

Standpunkt des Verfassers

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag des Rates. Angesichts wachsender Besorgnis über die Geldwäsche und deren Rolle in der organisierten Kriminalität und bei Terrorakten ist es wichtig, in diesem Bereich Rechtsvorschriften zu erlassen und die Bewegungen von Barmitteln an unseren Grenzen wirksam zu überwachen.
In dem Bericht über die „Operation Moneypenny“, einer von den Zolldiensten der Mitgliedstaaten von September 1999 bis Februar 2000 durchgeführten gemeinsamen Aktion, war darauf hingewiesen worden, dass die derzeitigen Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche ihre Effizienz durch die unterschiedliche Handhabung der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs zum Teil einbüßten. Wegen der stark voneinander abweichenden Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten seien erhebliche Lücken in den Überwachungs- und Schutzsystemen sowie das Fehlen eines umfassenden Schutzes auf Gemeinschaftsebene zutage getreten. Daher ist es unerlässlich und vordringlich, dass die Union vor allem in Anbetracht der Einführung des Euro in diesem Bereich nach einer einheitlichen und wirksamen Strategie vorgeht.
Der Berichterstatter hält den vorgeschlagenen Rechtsakt für am ehesten angemessen, insbesondere um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Vergleicht man ihn mit dem ursprünglichen Vorschlag, so erscheint diese Verordnung nunmehr klarer und operationeller.
Die vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungsanträge zielen darauf ab, Änderungen im Sinne eines besseren Schutzes der personenbezogenen Daten vorzunehmen, eine Frage, zu der sich das Parlament mehrfach geäußert hat (Änderungsanträge 2, 3, 4 und 5).
Da es dringend notwendig ist, das Problem wirksam zu bekämpfen, und leider bereits erhebliche Verzögerungen eingetreten sind, strebt der Berichterstatter eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Rat an, um so in zweiter Lesung zu einer Einigung gelangen zu können.